

KANZLEI



DR. MAY

Weinheim · Viernheim

Unser Tipp im Mai

Impfhelfer sparen Steuern

In der aktuellen schwierigen Situation mit der Covid-Pandemie macht es Mut, dass Menschen bereit sind, zu einem Vorankommen der Impfkampagne aktiv beizutragen. Dieses **freiwillige Engagement** in Impfzentren wird durch **steuerliche Entlastungen** belohnt. So haben sich die Finanzministerien von Bund und Ländern auf die Anwendung der Übungsleiter- bzw. Ehrenamtszuschale im Zusammenhang mit Tätigkeiten von freiwilligen Helfern in Impfzentren festgelegt.

Nach Abstimmung zwischen Bund und Ländern ist demnach für Freiwillige, die direkt im Impfzentrum arbeiten – also etwa bei Aufklärungsgesprächen oder beim Impfen selbst unterstützen –, die **Übungsleiterzuschale** in Höhe von **3.000 Euro** pro Jahr anwendbar. Für diejenigen, die sich in der Verwaltung des Impfbereichs, in der Leitung eines Impfzentrums oder in der Infrastruktur engagieren, gilt wiederum die **Ehrenamtszuschale** in Höhe von **840 Euro** pro Jahr. Diese Regelung ist für nebenberufliche Einnahmen aus den Jahren 2020 und 2021 anwendbar.

Sowohl die Übungsleiterzuschale als auch die Ehrenamtszuschale sind **persönliche steuerliche Jahresfreibeträge**, die Vergütungen für bestimmte Tätigkeiten bis zu einem festgelegten Betrag steuerfrei stellen. Bei mehreren begünstigten Tätigkeiten werden die Einnahmen zusammengerechnet.

Übungsleiter- und Ehrenamtszuschale greifen lediglich bei Vergütungen aus **nebenberuflichen Tätigkeiten**. Eine solche liegt in der Regel vor, wenn die nebenberufliche Tätigkeit im Jahr nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit einer vergleichbaren Vollzeitstelle in Anspruch nimmt.

Stand: 25.04.2021

Wir wissen weiter.



Tel. 9926-0

· info@wp-may.de

· www.wp-may.de